Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

Beschlussvorlage	Datum:	01.08.2016		
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>	fed. Senator/-in:	OB, Roland Methling		
	bet. Senator/-in:			
Federführendes Amt: Zentrale Steuerung	bet. Senator/-in:			
Beteiligte Ämter: Rechtsamt				
Aktualisierte Fassung des Gesellschaftsvertrages der Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH				
Beratungsfolge:				

Datum	Gremium	Zuständigkeit	
22.11.2016 07.12.2016	Hauptausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Entscheidung	

#### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt den Gesellschaftsvertrag der Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH (Anlage) in seiner neuen Fassung.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Punkt 10 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse: siehe Nr. 2010/IV/0912

#### Sachverhalt:

Die Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH ist eine 54,1 %ige Tochtergesellschaft der RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH. Die übrigen Anteile entfallen mit 35,6 % auf den Landkreis Rostock und mit 10,3 % auf die Stadt Laage.

Der Gesellschaftsvertrag wurde nun zum einen hinsichtlich der Anforderungen gemäß § 73 der Kommunalverfassung M-V (betrifft insbesondere die Beziehungen zur Hansestadt Rostock) und hinsichtlich der Geschäftsführung und der Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates angepasst. Ausgangspunkt der Änderung des Gesellschaftsvertrages war die Maßgabe, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern zwei Mandate im Aufsichtsrat der Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH bekommen soll.

Am 15.06.2016 wurde der Wortlaut des Gesellschaftsvertrages bereits vom Kreistag des Landkreises Rostock beschlossen. Zuvor wurde der Vertragsentwurf mit dem Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern abgestimmt.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Synopse verwiesen, welche im Textfluss dargestellt wurde. Dadurch sind Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung verständlicher nachvollziehbar.

Finanzielle Auswirkungen:	keine
Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept:	nein

**Roland Methling** 

Anlage:

- Gesellschaftsvertrag neu
- Synopse

# GESELLSCHAFTSVERTRAG

# der Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH

#### § 1

# Name und Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt den Namen

Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 18299 Laage.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2

#### Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Etablierung eines Regionalflughafens am Flugplatz Laage zur Verbesserung der Infrastruktur der Region.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und der Ausbau des Regionalflughafens Rostock-Laage.
- (3) Die Gesellschaft kann ferner, in Anlehnung an den Gegenstand des Unternehmens, flughafentypische Dienstleistungen anbieten oder hiermit im Zusammenhang stehende Geschäfte tätigen, soweit diese Tätigkeit durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Gesellschaften zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen, soweit dies dem Gesellschaftszweck dient.

#### § 3

#### Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 200.000,00 (in Worten: Euro zweihunderttausend).
  - (2) Vom diesem Stammkapital halten:
    - a) RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH 108.250,00 EUR
    - b) Landkreis Rostock 71.130,00 EUR
    - c) Stadt Laage 20.620,00 EUR

# Ausgabe von Geschäftsanteilen, Änderungen, Verfügungen, Belastungen von bestehenden Geschäftsanteilen

- (1) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter durch Erhöhung des Stammkapitals oder Abtretung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich.
- (2) Die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen und die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.
- (4) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt hat.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder mit deren Einverständnis auf die übrigen bzw. auf einen neuen Gesellschafter übertragen wird.
- (6) In allen Fällen der Einziehung ist dem betroffenen Gesellschafter der gemeine Wert, höchstens jedoch der Nennbetrag des Geschäftsanteils zu zahlen, und zwar auch nur insoweit, als er Einzahlungen auf die Stammeinlage geleistet hat.

# § 5

#### Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
  - 1. die Geschäftsführung,
  - 2. der Aufsichtsrat,
  - 3. die Gesellschafterversammlung.
- (2) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Fachbeirat einrichten, der ohne Organ der Gesellschaft zu sein, beratende Funktion hat. Die Zusammensetzung des Fachbeirates und eine Fachbeiratsordnung kann die Gesellschafterversammlung festlegen.

#### Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich oder einer von ihnen gemeinschaftlich mit einem Prokuristen zur Vertretung befugt.
- (2) Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann erteilt werden.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, wozu auch eine durch die Gesellschafterversammlung zu erlassende Geschäftsordnung gehört.
- (4) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Im Innenverhältnis führen die Geschäftsführer die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag nach etwaigen Beschlüssen Anweisungen sowie und der Gesellschafterversammlung fassenden und einem zu Geschäftsverteilungsplan. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen und solche, die im § 13 genannt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Geschäftsführer sind auf Anforderung jedes einzelnen Gesellschafters zur umfassenden und unverzüglichen Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft diesem gegenüber verpflichtet.

#### § 7

#### Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Aufsichtsratsmitgliedern. Drei Mitglieder werden von der Hansestadt Rostock, zwei Mitglieder vom Landkreises Rostock, ein Mitglied von der Stadt Laage sowie zwei Mitglieder durch das Land Mecklenburg-Vorpommern bestellt. Die Bestellung erfolgt durch Entsendung der Mitglieder in den Aufsichtsrat.
- (2) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, so kann – falls kein Ersatzmitglied bestellt ist – ein neues Mitglied nur für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen bestellt werden.

Seite 3 von 11

- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit Anzeige der Entsendung der Gesellschaft. Sie endet gegenüber bei den durch die entsendungsberechtigten kommunalen Körperschaften entsandten Aufsichtsratsmitgliedern nach Ablauf der Kommunalwahlperiode mit Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder. Bei den durch das Land Mecklenburg-Vorpommern entsandten Aufsichtsratsmitgliedern endet die Amtszeit durch Abberufung.
- (4) Die nach Absatz 1 entsendungsberechtigten Körperschaften können ein von ihr entsandtes Aufsichtsratsmitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt auch ohne wichtigen Grund sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederzulegen. Ausscheidende Mitglieder sollen ihr Amt bis zur Neubestellung eines Mitgliedes fortführen.
- (6) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages. Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und aewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Die durch die entsendungsberechtigten Körperschaften kommunalen entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an deren Weisungen und Richtlinien gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 KV M-V gebunden. Über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie sind von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, soweit sie der ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer gegenüber der entsendenden Gesellschafterin bestehenden Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegensteht.
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
- (8) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, ist Zustellungsempfänger für den Aufsichtsrat.

#### Vorsitzender und Stellvertreter des Aufsichtsrates

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird durch einen Vertreter der Hansestadt Rostock gestellt.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird durch die Vertreter des Landkreises Rostock oder der Stadt Laage gestellt. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

#### Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll regelmäßig Sitzungen abhalten. Sie müssen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist zu den Sitzungen des Aufsichtsrates jeweils zu laden.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen sind und mindestens fünf seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder durch schriftliche Stimmabgabe vertreten sind; darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist nur möglich, wenn kein Mitglied der schriftlichen Abstimmung des Aufsichtsrates widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Niederschriften müssen den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zugehen.

#### § 10

#### Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

### § 11

#### Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Geschäftsführung/ Tätigkeit zu beraten und zu überwachen. Jedes einzelne Mitglied kann den Antrag im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung stellen, dass ein Bericht von der Geschäftsführung verlangt werden soll. Die Geschäftsführung hat dem Antrag nur bei einem zustimmenden Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates zu

Seite 5 von 11

entsprechen. Der Aufsichtsrat kann durch einzeln von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen.

(2) Insbesondere obliegt dem Aufsichtsrat die Pr
üfung des vom Gesch
äftsf
ührer aufgestellten Wirtschaftsplans, Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Vorschlags der Gesch
äftsf
ührung 
über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie des Bilanzgewinns.

# § 12

#### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen und hat mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattzufinden. Wenn mindestens 25 % des Gesellschaftskapitals eine Gesellschafterversammlung verlangen, ist sie ebenfalls einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen sind mit der Einladung zu übergeben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Schriftliche Stimmabgaben und die Beschlussfassung im Umlaufverfahren sind zulässig. Eine Vertretungsbefugnis ist durch eine schriftliche Vollmacht zu belegen.
- (3) Einem Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird das Recht eingeräumt, an den Gesellschafterversammlungen mit Rederecht teilzunehmen.
- Niederschrift (4) Eine über die Verhandlung und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist zu fertigen, die vom gewählten Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die unterzeichnete Niederschrift soll den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung spätestens einen Monat nach der Sitzung vorliegen.
- (5) Jeder Gesellschafter mit Ausnahme derjenigen, die unmittelbar durch kommunale Gebietskörperschaften repräsentiert werden – kann sich durch einen anderen Gesellschafter, einen Mitarbeiter des Gesellschafters oder einen Mitarbeiter eines mit dem Gesellschafter gemäß bzw. in entsprechender Anwendung der §§ 15ff. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmens mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine darüber hinausgehende Vertretung ist nicht zulässig.
- (6) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Absatz 2 und darüber hinaus auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die 2 Wochen nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.

#### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt außer in den gesetzlichen und an anderer Stelle des Gesellschaftsvertrages genannten Fällen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Berufung und Abberufung der Geschäftsführung und setzt die Anstellungsbedingungen fest. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, der Geschäftsführung auch im Einzelfall Weisungen zu erteilen.
- (4) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
  - 1. die Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung der Geschäftsführung;
  - 2. die Auflösung und Veräußerung des Unternehmens;
  - 3. die Beteiligung an anderen Unternehmen, die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes oder die Gründung, Erwerb, Auflösung und Veräußerung einer anderen Gesellschaft;
  - 4. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - 5. Festsetzung von Entgelten und Gebühren;
  - 6. Übernahme von Bürgschaften, Gewährverträgen und sonstigen Sicherheiten für Dritte;
  - 7. Festsetzung des Wirtschaftsplanes mit allen Bestandteilen
  - 8. die Festsetzung des Sitzungsgeldes der Aufsichtsratsmitglieder.

#### § 14

#### Wirtschaftsplan

(1) Die Gesellschaft erstellt j\u00e4hrlich einen Wirtschaftsplan mit seinen Bestandteilen in Anlehnung an die EigVO M-V in der jeweiligen Fassung entsprechend § 73 KV MV. Die erg\u00e4nzenden Vorgaben der Gesellschafter sind zu beachten.

Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

Seite 7 von 11

(2) Der Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr ist den Gesellschaftern jeweils bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres für die Haushaltsplanung der Gesellschafter zur Verfügung zu stellen.

# § 15

#### Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 8 KV M-V die Bestimmungen des § 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe. Über den Abschlussprüfer beschließt die Gesellschafterversammlung spätestens im letzten Monat des Geschäftsjahres. Ein Abschlussprüfer soll maximal fünfmal in Folge bestellt werden. Die Geschäftsführung hat dem Abschlussprüfer den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Pr
  üfungsbericht sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses unverz
  üglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen, nachdem die Pr
  üfung abgeschlossen wurde. Der Bericht 
  über das Ergebnis der Pr
  üfung durch den Aufsichtsrat ist ebenfalls unverz
  üglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen. Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des bestätigten Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung beschließen. zu Zu der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist der Abschlussprüfer einzuladen.
- (5) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen.
- (6) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung quartalsweise Bericht zu erstatten über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

#### Ergebnisverwendung

- (1) Wird ein Gewinn ausgewiesen, so ist dieser zunächst zur Bildung einer Rücklage zu verwenden, bis diese 50 % des Stammkapitals beträgt. Darüber hinaus beschließt die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Ergebnisses.
- (2) Etwaige Jahresverluste sind nach Möglichkeit aus Kapital- und sonstigen Rücklagen abzudecken.

#### § 17

### Beziehungen zur Hansestadt Rostock, zum Landkreis Rostock sowie zur Stadt Laage

- (1) Die Hansestadt Rostock, der Landkreis Rostock sowie die Stadt Laage sind berechtigt, sich durch ihr für die Beteiligungsverwaltung zuständiges Amt von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Sie kann dazu Einsicht in den Betrieb und die Bücher und die Schriften der Gesellschaft nehmen.
- (2) Dem gesetzlichen Vertreter der Hansestadt Rostock, des Landkreises Rostock und der Stadt Laage sowie deren Vertretern oder in Vollmacht der gesetzlichen Vertreter den für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertretern wird entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern das Recht eingeräumt, an den Gesellschafterversammlungen und den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft mit Rederecht teilzunehmen.
- (3) Der Hansestadt Rostock, dem Landkreis Rostock sowie der Stadt Laage werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (4) Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes an einem anderen Unternehmen nur mit Zustimmung der Hansestadt Rostock, des Landkreises Rostock sowie der Stadt Laage beteiligen. Der Zustimmung bedarf auch die Erhöhung einer solchen Beteiligung, deren vollständige oder teilweise Veräußerung.
- (5) Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist der Beteiligungsverwaltung der Hansestadt Rostock, des Landkreises Rostock sowie der Stadt Laage ein Exemplar des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers zu übersenden.

#### Töchter, Beteiligungen

- (1) Die Gesellschaft darf eine Gesellschaft (Tochter) nur gründen, erwerben oder sich an einer anderen Gesellschaft, wenn zugunsten der Gesellschafter Abschnitt 6 der Kommunalverfassung M-V – Wirtschaftliche Betätigung – hinreichend berücksichtigt ist. Insbesondere sind Regelungen zum Wirtschaftsplan und zum Jahresabschluss sowie die Informations- und Prüfungsrechte aufzunehmen, wie sie sich in diesem Gesellschaftsvertrag finden.
- (2) Jede Tochtergründung; Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung oder deren vollständige oder teilweise Veräußerung muss von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % des Stammkapitals beschlossen werden.
- (3) Die Jahresabschlüsse der Töchter und Beteiligungen sind den Gesellschaftern mit den Lageberichten und den Prüfberichten unverzüglich zu übergeben, wenn die jeweiligen Gesellschafterversammlungen über die Ergebnisverwendung beschlossen haben.
- (4) Den Gesellschaftern sind jeweils bis zum 30.09. des Jahres die Wirtschaftspläne der Töchter und Beteiligungen in der im § 9 vorgesehenen Form zu übergeben.

#### § 19

#### Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft haben, soweit dies gesetzlich erforderlich ist, im Bundesanzeiger zu erfolgen.
- (2) Freiwillige oder zusätzliche Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Mitteilungsblättern der Gesellschafter.

#### § 20

#### Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Monaten durch eingeschriebenen Brief an die anderen Gesellschafter kündigen.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, haben die anderen Gesellschafter oder ein von den Gesellschaftern benannter Dritter das Recht, von dem kündigenden Gesellschafter die Übertragung seiner Geschäftsanteile gegen Vergütung zu verlangen. Die Vergütung kann nur zum Nominalwert (eingezahlte Stammeinlage) verlangt werden.
- (3) Sind die gekündigten Geschäftsanteile bis zum Schluss des Geschäftsjahres

Seite 10 von 11

noch auf keinen anderen Gesellschafter oder einen Dritten übertragen worden, werden die Geschäftsanteile auf die verbleibenden Gesellschafter entsprechend ihrem Verhältnis zueinander übertragen. Die verbleibenden Gesellschafter sind zur Annahme verpflichtet.

#### § 21

#### Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit den Stimmen aller Gesellschafter beschlossen werden. Bei der Auflösung der Gesellschaft ist das Reinvermögen zunächst zur Rückzahlung der eingezahlten Stammeinlagen zu verwenden. Das verbleibende Restvermögen ist auf die an Gewinn und Verlust beteiligten Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

#### § 22

#### Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Regelungen oder für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält, gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre.

# **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

# der Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH

§ 1

# Name und Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt den Namen

Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 18299 Laage.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2

#### Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Etablierung eines Regionalflughafens am Flugplatz Laage zur Verbesserung der Infrastruktur der Region.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und der Ausbau des Regionalflughafens Rostock-Laage.
- (3) Die Gesellschaft kann ferner, in Anlehnung an den Gegenstand des Unternehmens, flughafentypische Dienstleistungen anbieten oder hiermit im Zusammenhang stehende Geschäfte tätigen, soweit diese Tätigkeit durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Gesellschaften zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen, soweit dies dem Gesellschaftszweck dient.

#### § 3

#### Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 200.000,00 (in Worten: Euro zweihunderttausend).
- (2) Von diesem Stammkapital halten:
  - a) RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH 108.250,00 EUR
  - b) Landkreis Rostock 71.130,00 EUR
  - c) Stadt Laage 20.620,00 EUR

# Ausgabe von Geschäftsanteilen, Änderungen, Verfügungen, Belastungen von bestehenden Geschäftsanteilen

- (1) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter durch Erhöhung des Stammkapitals oder Abtretung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können Gesellschafter auf eigenen Antrag von der Beteiligung am Gewinn und Verlust ausgeschlossen werden.
- (2) Die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen und die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.
- (4) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt hat.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder mit deren Einverständnis auf die übrigen bzw. auf einen neuen Gesellschafter übertragen wird.
- (6) In allen Fällen der Einziehung ist dem betroffenen Gesellschafter der gemeine Wert, höchstens jedoch der Nennbetrag des Geschäftsanteils zu zahlen, und zwar auch nur insoweit, als er Einzahlungen auf die Stammeinlage geleistet hat.

#### § 5

#### Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
  - 1. die Geschäftsführung,
  - 2. der Aufsichtsrat,
  - 3. die Gesellschafterversammlung.
- (2) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Fachbeirat einrichten, der ohne Organ der Gesellschaft zu sein, beratende Funktion hat. Die Zusammensetzung des Fachbeirates und eine Fachbeiratsordnung kann die Gesellschafterversammlung festlegen.

#### Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich oder einer von ihnen gemeinschaftlich mit einem Prokuristen zur Vertretung befugt.
- (2) Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann erteilt werden.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, wozu auch eine durch die Gesellschafterversammlung zu erlassende Geschäftsordnung gehört.
- (4) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Im Innenverhältnis führen die Geschäftsführer die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag sowie nach etwaigen Beschlüssen und Anweisungen der Gesellschafterversammlung und einem zu fassenden Geschäftsverteilungsplan. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen und solche, die im § 13 genannt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Geschäftsführer sind auf Anforderung jedes einzelnen Gesellschafters zur umfassenden und unverzüglichen Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft diesem gegenüber verpflichtet.

#### § 7

#### Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs acht Aufsichtsratsmitgliedern. Drei Mitglieder werden von der Hansestadt Rostock, zwei Mitglieder vom Landkreis Rostock, ein Mitglied von der Stadt Laage sowie zwei Mitglieder durch das Land Mecklenburg-Vorpommern bestellt. Die Bestellung erfolgt durch Entsendung der Mitglieder in den Aufsichtsrat. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Das Amt beginnt mit der ausdrücklichen Annahme der Bestellung. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen widerrufen werden. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung oder spätestens drei Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern. Eine Wiederentsendung ist zulässig. Ein Aufsichtsratsmandat, das auf der Zugehörigkeit zur Bürgerschaft, zum Kreistag oder zur Stadtvertretung beruht, endet mit dieser Zugehörigkeit.

Seite 3 von 11

- (2) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, so kann – falls kein Ersatzmitglied bestellt ist – ein neues Mitglied nur für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen bestellt werden.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit Anzeige der Entsendung gegenüber der Gesellschaft. Sie endet bei den durch die entsendungsberechtigten kommunalen Körperschaften entsandten Aufsichtsratsmitgliedern nach Ablauf der Kommunalwahlperiode mit Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder. Bei den durch das Land Mecklenburg-Vorpommern entsandten Aufsichtsratsmitgliedern endet die Amtszeit durch Abberufung.
- (4) Die nach Absatz 1 entsendungsberechtigten Körperschaften können ein von ihr entsandtes Aufsichtsratsmitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt auch ohne wichtigen Grund sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederzulegen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes richtet sich die Amtszeit des Nachfolgers nach der des ausgeschiedenen Mitglieds. Ausscheidende Mitglieder sollen ihr Amt bis zur Neubestellung eines Mitgliedes fortführen.
- (6) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages. Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Die durch die entsendungsberechtigten kommunalen Körperschaften entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an deren Weisungen und Richtlinien gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 KV M-V gebunden. Über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie sind von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, soweit sie der ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer gegenüber der entsendenden Gesellschafterin bestehenden Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegensteht.
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
- (8) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, ist Zustellungsempfänger für den Aufsichtsrat.

#### Vorsitzender und Stellvertreter des Aufsichtsrates

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird durch einen Vertreter der Hansestadt Rostock gestellt.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird durch die Vertreter des Landkreises Rostock oder der Stadt Laage gestellt. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

#### § 9

#### Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll regelmäßig Sitzungen abhalten. Sie müssen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist zu den Sitzungen des Aufsichtsrates jeweils zu laden.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen sind und mindestens fünf seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder durch schriftliche Stimmabgabe vertreten sind; darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist nur möglich, wenn kein Mitglied der schriftlichen Abstimmung des Aufsichtsrates widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Niederschriften müssen den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zugehen.

#### § 10

#### Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

#### Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Geschäftsführung/ Tätigkeit zu beraten und zu überwachen. Jedes einzelne Mitglied kann den Antrag im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung stellen, dass ein Bericht von der Geschäftsführung verlangt werden soll. Die Geschäftsführung hat dem Antrag nur bei einem zustimmenden Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates zu entsprechen. Der Aufsichtsrat kann durch einzeln von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- (2) Insbesondere obliegt dem Aufsichtsrat die Pr
  üfung des vom Gesch
  äftsf
  ührer aufgestellten Wirtschaftsplans, Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Vorschlags der Gesch
  äftsf
  ührung 
  über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie des Bilanzgewinns.

# § 12

#### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen und hat mindestens einmal im Quartal Kalenderhalbjahr stattzufinden. Wenn mindestens 25 % des Gesellschaftskapitals eine Gesellschafterversammlung verlangen, ist sie ebenfalls einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen sind mit der Einladung zu übergeben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Schriftliche Stimmabgaben und die Beschlussfassung im Umlaufverfahren sind zulässig. Eine Vertretungsbefugnis ist durch eine schriftliche Vollmacht zu belegen.
- (3) Einem Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird das Recht eingeräumt, an den Gesellschafterversammlungen mit Rederecht teilzunehmen.
- (4) Eine Niederschrift über die Verhandlung und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist zu fertigen, die vom gewählten Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die unterzeichnete Niederschrift soll den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung spätestens einen Monat nach der Sitzung vorliegen.
- (5) Jeder Gesellschafter mit Ausnahme derjenigen, die unmittelbar durch kommunale Gebietskörperschaften repräsentiert werden – kann sich durch einen anderen Gesellschafter, einen Mitarbeiter des Gesellschafters oder einen Mitarbeiter eines mit dem Gesellschafter gemäß bzw. in entsprechender Anwendung der §§ 15ff. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmens mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine darüber hinausgehende Vertretung ist nicht zulässig.

Seite 6 von 11

(6) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Absatz 2 und darüber hinaus auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die 2 Wochen nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.

#### § 13

#### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt außer in den gesetzlichen und an anderer Stelle des Gesellschaftsvertrages genannten Fällen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Berufung und Abberufung der Geschäftsführung und setzt die Anstellungsbedingungen fest. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, der Geschäftsführung auch im Einzelfall Weisungen zu erteilen.
- (4) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
  - 1. die Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung der Geschäftsführung;
  - 2. die Auflösung und Veräußerung des Unternehmens;
  - 3. die Beteiligung an anderen Unternehmen, die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes oder die Gründung, Erwerb, Auflösung und Veräußerung einer anderen Gesellschaft;
  - 4. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - 5. Festsetzung von Entgelten und Gebühren;
  - 6. Übernahme von Bürgschaften, Gewährverträgen und sonstigen Sicherheiten für Dritte;
  - 7. Festsetzung des Wirtschaftsplanes mit allen Bestandteilen

Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern

8. die Festsetzung des Sitzungsgeldes der Aufsichtsratsmitglieder.

Seite 7 von 11

#### Wirtschaftsplan

(1) Die Gesellschaft erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan mit seinen Bestandteilen in Anlehnung an die EigVO M-V in der jeweiligen Fassung entsprechend § 73 KV MV. Die ergänzenden Vorgaben der Gesellschafter sind zu beachten.

Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

(2) Der Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr ist den Gesellschaftern jeweils bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres für die Haushaltsplanung der Gesellschafter zur Verfügung zu stellen.

# § 15

# **Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 8 KV M-V die Bestimmungen des § 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe. Über den Abschlussprüfer beschließt die Gesellschafterversammlung spätestens im letzten Monat des Geschäftsjahres. Ein Abschlussprüfer soll maximal fünfmal in Folge bestellt werden. Die Geschäftsführung hat dem Abschlussprüfer den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Pr
  üfungsbericht sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses unverz
  üglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen, nachdem die Pr
  üfung abgeschlossen wurde. Der Bericht 
  über das Ergebnis der Pr
  üfung durch den Aufsichtsrat ist ebenfalls unverz
  üglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen. Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des bestätigten Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen. Zu der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist der Abschlussprüfer einzuladen.

Seite 8 von 11

- (5) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen.
- (6) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung quartalsweise Bericht zu erstatten über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

#### Ergebnisverwendung

- (1) Wird ein Gewinn ausgewiesen, so ist dieser zunächst zur Bildung einer Rücklage zu verwenden, bis diese 50 % des Stammkapitals beträgt. Darüber hinaus beschließt die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Ergebnisses.
- (2) Etwaige Jahresverluste sind nach Möglichkeit aus Kapital- und sonstigen Rücklagen abzudecken.

# § 17

#### Beziehungen zur Hansestadt Rostock, zum Landkreis Rostock sowie zur Stadt Laage

- (1) Die Hansestadt Rostock, der Landkreis Rostock sowie die Stadt Laage sind berechtigt, sich durch ihr für die Beteiligungsverwaltung zuständiges Amt von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Sie kann dazu Einsicht in den Betrieb und die Bücher und die Schriften der Gesellschaft nehmen.
- (2) Dem gesetzlichen Vertreter der Hansestadt Rostock, des Landkreises Rostock und der Stadt Laage sowie deren Vertretern oder in Vollmacht der gesetzlichen Vertreter den für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertretern wird entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern das Recht eingeräumt, an den Gesellschafterversammlungen und den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft mit Rederecht teilzunehmen.
- (3) Der Hansestadt Rostock, dem Landkreis Rostock sowie der Stadt Laage werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (4) Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes an einem anderen Unternehmen nur mit Zustimmung der Hansestadt Rostock, des Landkreises Rostock sowie der Stadt Laage beteiligen. Der Zustimmung bedarf auch

die Erhöhung einer solchen Beteiligung, deren vollständige oder teilweise Veräußerung.

(5) Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist der Beteiligungsverwaltung der Hansestadt Rostock, des Landkreises Rostock sowie der Stadt Laage ein Exemplar des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers zu übersenden.

#### § 18

#### Töchter, Beteiligungen

- (1) Die Gesellschaft darf eine Gesellschaft (Tochter) nur gründen, erwerben oder sich an einer anderen Gesellschaft, wenn zugunsten der Gesellschafter Abschnitt 6 der Kommunalverfassung M-V – Wirtschaftliche Betätigung – hinreichend berücksichtigt ist. Insbesondere sind Regelungen zum Wirtschaftsplan und zum Jahresabschluss sowie die Informations- und Prüfungsrechte aufzunehmen, wie sie sich in diesem Gesellschaftsvertrag finden.
- (2) Jede Tochtergründung; Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung oder deren vollständige oder teilweise Veräußerung muss von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % des Stammkapitals beschlossen werden.
- (3) Die Jahresabschlüsse der Töchter und Beteiligungen sind den Gesellschaftern mit den Lageberichten und den Prüfberichten unverzüglich zu übergeben, wenn die jeweiligen Gesellschafterversammlungen über die Ergebnisverwendung beschlossen haben.
- (4) Den Gesellschaftern sind jeweils bis zum 30.09. des Jahres die Wirtschaftspläne der Töchter und Beteiligungen in der im § 9 vorgesehenen Form zu übergeben.

#### § 19

#### Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft haben, soweit dies gesetzlich erforderlich ist, im Bundesanzeiger zu erfolgen.
- (2) Freiwillige oder zusätzliche Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Mitteilungsblättern der Gesellschafter.

#### § 20

#### Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Monaten durch eingeschriebenen Brief an die anderen Gesellschafter kündigen.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, haben die anderen Gesellschafter oder ein von den Gesellschaftern benannter Dritter das Recht, von dem kündigenden Gesellschafter die Übertragung seiner Geschäftsanteile gegen Vergütung zu verlangen. Die Vergütung kann nur zum Nominalwert (eingezahlte Stammeinlage) verlangt werden.
- (3) Sind die gekündigten Geschäftsanteile bis zum Schluss des Geschäftsjahres noch auf keinen anderen Gesellschafter oder einen Dritten übertragen worden, werden die Geschäftsanteile auf die verbleibenden Gesellschafter entsprechend ihrem Verhältnis zueinander übertragen. Die verbleibenden Gesellschafter sind zur Annahme verpflichtet.

#### Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit den Stimmen aller Gesellschafter beschlossen werden. Bei der Auflösung der Gesellschaft ist das Reinvermögen zunächst zur Rückzahlung der eingezahlten Stammeinlagen zu verwenden. Das verbleibende Restvermögen ist auf die an Gewinn und Verlust beteiligten Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

#### § 22

#### Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Regelungen oder für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält, gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre.